

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 18.07.2006

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
FB 2 / 20-22-03

öffentlich

nichtöffentlich

Zur Genehmigung gemäß § 60 GO NW an den

Stadtrat

am 13.09.2006

Haupt- und Finanzausschuss (zur Vorberatung)

am 06.09.2006

Gem. § 60 GO NW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Dringlichkeitsentscheidung

Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 82 Abs. 1 Satz 5 GO

hier: Vergabe des Beratungsauftrags zu PPP-Schulsanierungsprojekten

Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 440.000 € bei HSt. 2000.5801.6 zur Finanzierung der Vergabe des Beratungsauftrages zu PPP-Schulsanierungsprojekten wird gem. § 82 Abs. 1 Satz 5 GO zugestimmt.

.....
Datum

Bürgermeister

.....
Datum

Stadtverordnete/r

Erläuterungen:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat nach eingehender Beratung in einer Sondersitzung am 13.07.2006 dem gesamten Beratungsauftrag mit den Phasen 1 – 3 zu PPP- Schulsanierungsprojekten zugestimmt.

Während die Kosten für die Phase 1 (Machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeitsprognose) mit rd. 50.000 € noch im Haushaltsjahr 2006 verausgabt werden müssen, belasten die Kosten für die Phase 2 (Markterkundungsverfahren, Vorbereitung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Begleitung des Verhandlungsverfahrens mit den Bietern bis zum Zuschlag) von rd. 290.000 € und die Phase 3 (Vertrags- und Projektcontrolling) von rd. 80.000 € im Falle ihres Abrufs erst künftige Haushaltsjahre. Dennoch muss der Gesamtbetrag in diesem Jahr bereitgestellt werden. Hinzu kommen ggf. noch Gebäudebestandserhebungen sowie die Erarbeitung von Sanierungskonzepten mit dem einem Kostenaufwand von rd. 20.000 €. Diese Kosten fallen möglicherweise schon 2006 an.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW bedarf eine erhebliche über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung der Zustimmung des Rates. In seinen Grundsatzbeschlüssen zum Haushaltsrecht hat der Rat am 05.12.2001 (TOP 4) festgelegt, dass eine Überschreitung dann erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 5 GO ist, wenn sie mehr als 2. v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts = 77.656 € beträgt. Diese Erheblichkeitsgrenze wird deutlich überschritten.

Gedeckt werden kann die außerplanmäßige Ausgabe durch Einsparungen bei verschiedenen im Verwaltungshaushalt veranschlagten Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für Schulen (siehe Beratungsvorlage Nr. 56/06 – Rat 02.05.2006).

Die kommunalaufsichtliche Zustimmung liegt vor.

Mitzeichnungen		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>		Datum
<input type="checkbox"/>	FB 1	Datum
<input type="checkbox"/>		Datum
<input type="checkbox"/>	FB 2	Datum
<input type="checkbox"/>		Datum